

| | |
|----------------|---|
| Gemeinde | Sauerlach Lkr. München |
| Bauleitplanung | Bebauungsplan Historischer Ortskern |
| Planung | PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de |
| Bearbeitung | Dörr QS: Jäger |
| Aktenzeichen | SAL 2-83 |
| Plandatum | 12.11.2024 (Entwurf) |

Satzung

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, *hier*: Art und Maß der baulichen Nutzung

2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (WA1, WA2, WA3)
- 2.1.1 Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind allgemein zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen
- 2.1.2 Folgende nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
- 2.2 **MD** Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO (MD1, MD2)
- 2.2.1 Folgende nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauGB
- 2.3 **MI** Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO (MI1, MI2)
- 2.3.1 Folgende nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig:
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauGB
- 2.4 **1/300** Zahl der maximal zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden je vollendete Quadratmeter Baugrundstück, z.B. 1 je 300 qm

Abweichend hiervon ist für Flurstück 77/2 (Teilfläche in WA1) maximal 1 Wohnung in Wohngebäuden je vollendete 140 qm Baugrundstück zulässig.

Abweichend hiervon ist für Flurstück 81/2 maximal 1 Wohnung in Wohngebäuden je vollendete 280 qm Baugrundstück zulässig.

Abweichend hiervon ist für Flurstück 149/1 maximal 1 Wohnung in Wohngebäuden je vollendete 100 qm Baugrundstück zulässig.

Abweichend hiervon ist für Flurstück 164/2 einschließlich Flurstück 164/3 (ein Baugrundstück gemäß genehmigten Bauantrag vom 28.12.2020) maximal 1 Wohnung in Wohngebäuden je vollendete 70 qm Baugrundstück zulässig.

- 2.5 Als Wohngebäude gelten auch gemischt genutzte Gebäude, sofern die Wohnnutzung nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **0,30** Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,30

Abweichend hiervon ist für Flurstück 77 (Teilfläche im WA1) eine Grundflächenzahl von 0,45 zulässig (**Konzentration Baurecht**).

Abweichend hiervon ist für Flurstück 77 (Teilfläche im MI1) eine Grundflächenzahl von 0,23 zulässig (**Verschiebung Baurecht**).

Abweichend hiervon ist für Flurstück 147/6 eine Grundflächenzahl von 0,55 zulässig.

Abweichend hiervon ist für Flurstück 81/2 eine Grundflächenzahl von 0,40 zulässig.

Abweichend hiervon ist für Flurstück 164/2 einschließlich Flurstück 164/3 (ein Baugrundstück gemäß genehmigten Bauantrag vom 28.12.2020) eine Grundflächenzahl von 0,35 zulässig.

- 3.1.1 Für Vordächer, Balkone und Terrassen wird im Allgemeinen Wohngebiet eine zusätzliche Grundfläche von 15 % der zulässigen Grundfläche festgesetzt. Die Ortsgestaltungssatzung ist zu beachten. Außentreppen sind unzulässig.

- 3.1.2 Für Vordächer, Balkone und Terrassen wird im Mischgebiet und im Dorfgebiet eine zusätzliche Grundfläche von 10 % der zulässigen Grundfläche festgesetzt. Die Ortsgestaltungssatzung ist zu beachten. Außentreppen sind unzulässig.

- 3.1.3 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen überschritten werden

- im WA1 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,70
- im WA2 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,50, abweichend hiervon auf Flurstück 147/6 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,70
- im WA3 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,60
- im MI1 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,70
- im MI2 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,60
- im MD1 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,70
- im MD2 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,60

Abweichend hiervon kann die festgesetzte Grundfläche durch Tiefgaragen überschritten werden

- im WA1 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,80
- im WA1 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,60
- im WA2 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,60
- im MI1 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,80
- im MD2 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,70

Abweichend hiervon kann die festgesetzte Grundfläche durch Freiflächen mit der Nutzung als Biergarten überschritten werden

- im MI2 bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,80

3.2 **8,0** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 8,0 m

Abweichend hiervon ist für Flurstück 77/2 (Teilfläche in WA1) eine maximale Wandhöhe von 9,2 zulässig.

Abweichend hiervon ist für Flurstück 74 (Teilfläche im MI1) eine maximale Wandhöhe von 8,6 zulässig.

Abweichend hiervon ist für Flurstück 141 (Teilfläche in WA1) eine maximale Wandhöhe von 7,9 zulässig.

3.2.1 Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

3.3 **III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 3

Abweichend hiervon ist für Flurstück 141 (Teilfläche in WA1) eine Zahl der Vollgeschosse von III zulässig.

Abweichend hiervon ist für Flurstück 77/2 (Teilfläche in WA1) eine Zahl der Vollgeschosse von III zulässig.

3.4 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber der hinteren Gehwegkante (Leistenstein) bzw. bei nicht vorhandenem Gehweg über der Straßenkante sind im Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet bis zu einer Höhe von maximal 0,5 m zulässig.

Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber der hinteren Gehwegkante (Leistenstein) bzw. bei nicht vorhandenem Gehweg über der Straßenkante sind im Dorfgebiet bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. (ist noch zu überprüfen)

Stützmauern sind im Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet bis zu einer Höhe von maximal 0,5 m zulässig.

Stützmauern sind im Dorfgebiet bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig.

4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen

4.1 Es ist nur die offene Bauweise zulässig.

Abweichend hiervon darf auf den unter Punkt 4.5 genannten Flurstücke an den genannten Grundstücksgrenzen bis zur Grundstücksgrenze gebaut werden (geschlossene Bauweise).

Für Grundstücke mit landwirtschaftlicher Nutzung und auf Flurstück 74 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der Gebäudelängen von mehr als 50 m zugelassen sind.

4.1.1 **E** nur Einzelhäuser zulässig

4.1.2 **E/DH** Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

4.2  Baulinie

4.3  Baugrenze

4.3.1 Die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien dürfen durch Außentreppen, Vordächer, Balkone, Terrassen und Terrassenüberdachungen ausnahmsweise um bis zu 1,5 m überschritten werden. -> **Verschieben nach Begründung (§ 23 BauNVO)**

4.4 Abweichend von der Satzung der Gemeinde Sauerlach über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung) betragen die Abstandsflächen an den folgenden Grundstücksgrenzen im Bereich der Bestandsgebäude (Markierung ergänzen) 0,2 H (statt 0,4), mindestens jedoch 1,5 m (statt 3,0 m):

- Südseite des Flurstücks 74
- Nordseite des Flurstücks 80
- Westseite des Flurstücks 80
- Ostseite des Flurstücks 81/2
- Nordseite des Flurstücks 147
- Nordseite des Flurstücks 147/6
- Ostseite des Flurstücks 147/7
- Westseite des Flurstücks 147/8
- Südseite des Flurstücks 149/1
- Nordseite des Flurstücks 159
- Nordseite des Flurstücks 164/5

4.5 Abweichend von der Abstandsflächensatzung sind keine Abstandsflächen an den folgenden Grundstücksgrenzen im Bereich der Bestandsgebäude (Markierung ergänzen) anzuwenden (statt 0,4 H und mindestens 3,0 m):

- Westseite des Flurstücks 74
- Südseite des Flurstücks 77
- Westseite des Flurstücks 77
- Nordseite des Flurstücks 81/2

- Westseite des Flurstücks 81/2
- Nordseite des Flurstücks 147/8
- Ostseite des Flurstücks 149/1
- Westseite des Flurstücks 149/2
- Südseite des Flurstücks 164/2
- Westseite des Flurstücks 164/2

5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

- 5.1  Fläche für Garagen/ Nebengebäude
Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.2  Fläche für offene Stellplätze
Offene Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.
- 5.3 Die maximale Zahl der oberirdischen Stellplätze ist einzuhalten. Von der festgesetzten Lage der Garagen/ Nebengebäude und Stellplätze kann um bis zu 10 m abgewichen werden.
- 5.4  Fläche für Tiefgaragenrampe
Die Tiefgaragenrampe ist einzuhausen. Die Wandhöhe beträgt max. 2,6 m gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens der Zufahrt. Es wird ein Flachdach mit extensiver Begrünung festgesetzt.
- 5.5 Im Dorfgebiet sind Tiefgaragenrampen auch außerhalb der Baugrenzen und Baulinien allgemein zulässig.
- 5.6 Tiefgaragen sind auch außerhalb der Baugrenzen und Baulinien allgemein zulässig.
- 5.7 Abweichend von der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Sauerlach ist für die Flurstücke 147, 147/5, 147/6, 147/7 und 147/8 sowie 149/2 jeweils nur der Nachweis eines Stellplatzes pro Wohneinheit erforderlich. **[Anlage von Tiefgaragen aus Platzgründen nicht möglich]**
- 5.8 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO mit einer Fläche von je 20 m² sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen und Baulinien) sowie außerhalb der Flächen für Garagen/Nebengebäude zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
- 5.9 Die zulässige Wandhöhe für Garagen/ Carports und Nebenanlagen wird mit max. 3,0 m festgesetzt. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Fertigfußbodens bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.

6 Bauliche Gestaltung

6.1 Abweichend von der Örtlichen Bauvorschrift zur Ortsgestaltung und Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke der Gemeinde Sauerlach (Ortsgestaltungssatzung) ist folgende Regelung nicht anzuwenden:

- „Vorgärten sind bis zu einer Entfernung von 5 m zur Grundstücksgrenze von einer Bebauung freizuhalten (Nr. 4.1)“.

6.2 In Ergänzung der Ortsgestaltungssatzung sind folgende Regelungen anzuwenden:

- Es ist nur eine Gaubenart je Gebäude zulässig (Nr. 7.4).

7 Verkehrsflächen

- 7.1  Straßenbegrenzungslinie
- 7.2  öffentliche Verkehrsfläche
- 7.3  Private Verkehrsfläche
- 7.4  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Eigentümer der Hinterliegergrundstücke zu belastende Flächen
- GFL 1 zugunsten von Eigentümer Flurstück 145
 - GFL 2 zugunsten von Eigentümer Flurstück 147/9
 - GFL 3 zugunsten von Eigentümer Flurstück 164/5
 - GFL 4 zugunsten von Eigentümer Flurstück 77

8 Grünordnung

- 8.1  historische öffentliche Grünfläche
- 8.2  historischer Löschwasserteich
- 8.3  zu erhaltender Baum

8.3.1 In Ergänzung der Örtlichen Bauvorschrift zur Ortsgestaltung und Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke der Gemeinde Sauerlach sind folgende Regelungen anzuwenden:

- Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 80 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.
- Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung durchzuführen.

9 Immissionsschutz

9.1 ERGÄNZEN

10 Bemaßung

10.1  Maßzahl in Metern, z.B. 3 m

B Nachrichtliche Übernahmen

1  Einzeldenkmal Nr. D-1-88-117-13

2  Bodendenkmal

C Hinweise

1  bestehende Grundstücksgrenze

2  entfallende Grundstücksgrenze

3 141 Flurstücknummer, z.B. 141

4  bestehende Bebauung

5  geplante Bebauung

6  abzubrechende Bebauung

7  Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 495,5 m ü. NHN (Höhen über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Statuszahl 170))

8  Stellplätze für Kirchenbesucher

9 Nutzungsschablone gemäß Planzeichnung

| | | |
|---|---|---|
| Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet; Dorfgebiet; Mischgebiet | Bauweise: Einzelhaus; Doppelhaus; Reihenhaus | Wandhöhe |
| Anzahl Wohnungen: maximal zulässige Wohneinheiten je voll- endete Quadratmeter Baugrundstück | Grundflächenzahl | Vollgeschosse (VG): II = 2 VG; III = 3 VG |

10



freizuhaltende Sichtfelder

Die Sichtfelder sind in einer Höhe von 0,8 m bis 2,5 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten.

11 Auf die Beachtung folgender Satzungen der Gemeinde Sauerlach in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:

- Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Sauerlach (Stellplatzsatzung)
- Satzung der Gemeinde Sauerlach über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung)
- Örtliche Bauvorschrift zur Ortsgestaltung und Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke der Gemeinde Sauerlach (Ortsgestaltungssatzung)

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes werden einzelne Vorgaben der Satzungen/ Verordnungen durch Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzt bzw. ergänzt.

12 Grünordnung

12.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.

12.2 Bauliche Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind möglichst zu vermeiden. Während der Bauarbeiten ist der Kronentraufbereich durch Abgrenzung mittels eines ortsfesten Bauzaunes zu schützen. In diesem Bereich dürfen keine Abgrabungen, Bodenaufträge oder Lagerungen erfolgen. Bei unvermeidlichen baulichen Maßnahmen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

13 Artenschutz

13.1 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.

13.2 Schutz von Insekten und Fledermäusen

Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin oder Natriumdampflampen verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off-Leuchten mit einem Abstrahlwinkel < 70°, voll abgeschirmte Leuchtengehäuse, FCO). Die Leuchtengehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die

Oberflächentemperatur der Leuchtengehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten. Auf Bodeneinbaustrahler, Kugellampen, Fassadenbeleuchtung und Skybeamer ist zu verzichten. Im Freien sind bevorzugt Bewegungsmelder zu verwenden. Beleuchtungen sollen in der Nacht grundsätzlich abgeschaltet werden. Andernfalls sollten Lampen in der zweiten Nachthälfte gedimmt und in den frühen Morgenstunden (zwei Stunden vor Sonnenaufgang) abgeschaltet werden (Reduzierschaltung oder Halbnachtschaltung).

14 Immissionsschutz

- 14.1 Es ist mit landwirtschaftlichen Immissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkungen) von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch abends/nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, zu rechnen.

Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde/ des Immissionsgutachtens etc. ergänzen.

15 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

16 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

- 17 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich. [Hier können die „Normen-Infopoints“ recherchiert werden: <https://www.dinmedia.de/de/normen-services/auslegestellen#/>]

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d , 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Gemeinde Sauerlach, Bahnhofstr. 1, 82054 Sauerlach

Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2023. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Gemeinde Sauerlach, den

.....
Barbara Bogner, Erste Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt. **Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich gemacht.**
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis eingeholt.
4. Die Gemeinde Sauerlach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
5. Ausgefertigt

Sauerlach, den

(Siegel)

.....
Barbara Bogner, Erste Bürgermeisterin

6. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Sauerlach, den

(Siegel)

.....
Barbara Bogner, Erste Bürgermeisterin

Vorabzug

Vorabzug

Vorabzug

Vorabzug

Vorabzug

Vorabzug

Vorabzug

Vorabzug

Vorabzug